

Merkblatt (Auszug aus der Bayerischen Böllerschützenordnung des BSSB – Stand Dezember 2020)

Auf Grund der Bayerischen Böllerschützenordnung für Böllerschützentreffen im BSSB sind folgende Auflagen einzuhalten:

Das Böllengerät und dessen Gebrauch

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Beschuss (nur Perkussionszündung).
2. Am Platzschiessen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt.
3. Ab 01.01.2021 muss jeder neu bestellte Böllerkommandant/Schussmeister die Fachkundeprüfung für das Böllerwesen erfolgreich abgelegt haben.
Der Böllerkommandant/Schussmeister legt die organisatorischen Abläufe eines Böllerschießens fest und ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Abhalten des Böllerschießens eingehalten werden. Jeder Schütze ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Umgang und das Führen des Böllengeräts selber verantwortlich. Der Böllerkommandant/Schussmeister kann in seiner persönlichen Anwesenheit das Schießkommando einer dritten Person übertragen.
Der Bezirksböllerreferent informiert die Böllerkommandanten/Schussmeister über die Abläufe eines Böllerschießens gemäß der Checkliste zur Organisation von Böllerschützentreffen.
Vor Beginn eines Böllerschießens sollte das Publikum darüber informiert werden, wer an dem Schießen teilnimmt. Auch auf die Verantwortlichkeit der Schützen für den Umgang bzw. das Schießen nach dem Sprengstoffgesetz sollte hingewiesen werden.
4. Die Sicherheitsauflagen nach aktueller Maßgabe des Handbuchs „Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, die Böllerschützenordnung des BSSB und eventuelle Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz und vor dem Schießen, ist eine Unsitte, die wegen der Unfallgefahr strengstens verboten ist.
6. Zur Verdämmung ist als Material nur Kork erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Vor und während des Böllerschiessen besteht für die Böllerschützen Alkoholverbot.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschiessen werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jeder Verein bzw. Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers und die Ladung gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (das heißt ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.

14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen für Böller und Vorderlader in Versammlungsräume und Festzelte ist untersagt. Sie sind laut der Bundesanstalt für Materialprüfung der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

Der Böllerkommandant verpflichtet sich das Merkblatt seinen Böllerschützen zu vermitteln.

Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor.

